



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Universität Zürich
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Prof. Dr. Beat Keller
Zollikerstrasse 107
CH-8008 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R041-2647

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GUB

Sachbearbeiter/in: GUB

Bern, 16. Februar 2018

Verfügung

vom 16. Februar 2018

betreffend die

Ergänzungen vom 20. Dezember 2017 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich durch das Institut für Pflanzenbiologie der Universität Zürich (Gesuchstellerin) gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.
2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 15. August 2013 hat die Gesuchstellerin dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2017 eine ausführliche Versuchsordnung für das Jahr 2018, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht, zu übermitteln. Agroscope als Betreiberin des Versuchsstandorts hatte mit Schreiben vom 8. September 2017 mitgeteilt, dass die Parzelle, auf der die Versuche mit dem gentechnisch veränderten Winter- und Sommerweizen stattfinden, mit Triticale aufgefüllt werden soll. Diese „erweiterte“ Mantelsaat soll nach der Blüte bis auf eine Bahn von 1.3 m vor der Bildung keimfähiger Körner gemulcht werden, wie es das BAFU mit verfahrensleitender Verfügung vom 6. März 2017 bewilligt hat.
3. Zudem ist die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq der Verfügung vom 15. August 2013 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat.
4. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 eine Versuchsordnung/Saatplan für 2018, einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2017 sowie durch Agroscope einen ab 1. Januar 2018 gültigen, aktualisierten Notfallplan zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 15. Januar 2018 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU allfällige Bemerkungen bis am 12. Februar 2018 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

5. Die EKAH verzichtet mit Schreiben vom 30. Januar 2018 auf eine Stellungnahme.
6. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 teilt die EFBS mit, sie habe die erhaltenen Unterlagen an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2018 diskutiert. Sie halte die Arbeit der Gesuchsteller und Betreiber der Protected Site nicht nur auf dem Feld, sondern auch beim Verfassen der Zwischenberichte und Versuchspläne für beeindruckend. Die EFBS weist allerdings darauf hin, die Versuchs- und Lagepläne seien teilweise nicht besonders gut zu lesen und wünscht in Zukunft eine bessere Darstellung. Mit den Versuchsplänen 2018 sei sie aber einverstanden.
7. Das AWEL teilt mit Schreiben vom 5. Februar 2018 mit, es nehme den Zwischenbericht, den Saatplan sowie den mitgelieferten angepassten Notfallplan zur Kenntnis und habe keine weiteren Bemerkungen.
8. Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 teilt das BAG mit, es sei mit der Versuchsplanung einverstanden und habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht.
9. Das BLW verzichtet mit Schreiben vom 12. Februar 2018 auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich der Expertenmeinung der EFBS an.
10. Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 teilt das BLV mit, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und keine Einwände gegen den Versuchsplan.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

11. Das BAFU hält die fristgerecht am 20. Dezember 2017 eingereichte Versuchsanordnung für 2018 sowie den Zwischenbericht über das Versuchsjahr 2017 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.qq der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen für genügend.

12. Eine Auskreuzung des gentechnisch veränderten Weizens auf Triticalepflanzen, die in weniger als 50 m Entfernung angebaut werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Das BAFU hält es daher für angebracht, die Überwachung während und nach dem Versuch auf die gesamte mit Triticale bebaute Fläche auszuweiten. Hingegen ist zu erwarten, dass der Anbau von Triticale rund um die Versuchsplots den Flug gentechnisch veränderter Pollen nicht begünstigt, sondern im Gegenteil wie eine erweiterte Mantelsaat wirkt. Aus diesem Grund hält es das BAFU für angebracht, die Isolationsdistanzen von 50 m zum Anbau und Vermehrung von Weizen, Roggen und Triticale ab der in der Verfügung vom 15. August 2013 verfügten Mantelsaat zu messen.

13. Gemäss den Notizen der Begleitgruppe ans BAFU und dem Zwischenbericht der Gesuchstellerin vom 20. Dezember 2017 wurde der Versuch nach der Blüte bis auf zwei Mikro-Parzellen gemulcht, da bereits alle Daten erhoben worden waren. Einzelne Ähren wurden stehen gelassen und zum Schutz vor Verschleppungen eingebeutelt und in ein feinmaschiges Hagelnetz eingepackt. Alle anderen Ähren wurden von Hand entfernt und entsorgt. Nach Ansicht des BAFU bietet ein Hagelnetz genügend Schutz vor Verschleppungen durch Vögel und zusammen mit dem Einbeuteln von Ähren ausreichenden Schutz bei unbeabsichtigtem Kontakt mit dem Versuchsfeld. Somit kann die Funktion der Mantelsaat nach der Blüte durch diese Massnahmen erfüllt werden.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.qq der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig.
2. Die Überwachung der Versuchsfläche und deren Umgebung in 12 m Umkreis gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.cc und 1.d.ii der Verfügung vom 15. August 2013 wird auf die gesamte mit Triticale bebaute Fläche ausgeweitet.
3. Die Isolationsdistanzen von 50 m zum Anbau und der Vermehrung von Weizen, Roggen oder Triticale gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.aa und 1.d.bb der Verfügung vom 15. August 2013 werden ab der in Abschnitt C, Ziffer 1.d.ff der Verfügung vom 15. August 2013 verfügten, 2.6 m breiten Mantelsaat aus Triticale gemessen.
4. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 15. August 2013, 4. März 2015, 7. März 2016 und 6. März 2017.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich